

Herrn  
Ulrich Wockelmann  
Weststraße 10  
58638 Iserlohn

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen: 431  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Schulte  
Durchwahl: 02371 905 789  
E-Mail: [Jobcenter-MK@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-MK@jobcenter-ge.de)  
Datum: 27. März 2012

## Ihr Antrag nach dem IFG vom 12.03.2012

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

Ihrem o.g. Antrag gebe ich hiermit teilweise statt.

In dem Zeitraum vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2011 wurden durch das Jobcenter Märkischer Kreis insgesamt 5.790 Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) eingeleitet, sowie 246 Strafanzeigen gestellt.

Für die Statistik des Straf- und Bußgeldverfahrens des Jobcenters Märkischer Kreis werden folgende Daten zu Grunde gelegt:

- Anzahl der eingeleiteten Fälle
- Anzahl der erledigten Fälle
- Anzahl der unerledigten Verfahren
- Anzahl Fallzuleitungen an die Zollverwaltung
- Anzahl Strafanzeigen
- Anzahl der Fälle, in denen nach Prüfung kein Straftatverdacht vorliegt
- Anzahl der eingeleiteten Verfahren nach dem OWiG
- Anzahl der eingestellten Verfahren, da keine Ordnungswidrigkeit vorliegt
- Anzahl der eingestellten Verfahren, da die Ordnungswidrigkeit verjährt ist
- Anzahl der eingestellten Verfahren, da die Ordnungswidrigkeit nicht weiter zu verfolgen ist
- Anzahl der Fälle, die an die Staatsanwaltschaft gem. §§ 41, 42 OWiG abgegeben wurden
- Anzahl der Fälle, in denen eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ausgesprochen wurde
- Anzahl der Fälle, in denen eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld ausgesprochen wurde
- Anzahl der Fälle, in denen eine Geldbuße festgesetzt wurde

- Anzahl der Fälle, in denen gem. § 29a OWiG der Verfall eines Geldbetrages angeordnet wurde
- Summe der Verwarnungsgelder, Geldbußen, Verfallbeträge
- Anzahl der eingelegten Einsprüche

Im Rahmen der Statistik des Straf- und Bußgeldverfahrens erfolgt die Auswertung nach den folgenden Rechtsgrundlagen:


- § 63 Abs. Nr. 1 – Nr. 6 SGB II
- Sonstige Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch (StGB)
- Betrug gem. § 263 StGB
- Sonstige Tatbestände nach dem OWiG

Die Erfassung und Auswertung erfolgt ausschließlich mit der Fachanwendung coLei PC SGBIIOWi. Weitere Daten werden nicht erhoben.

Ihrem Antrag auf Übersendung von Screenshots der Eingabemasken zu dem Programm coLeiPC SGBII OWi wird nicht entsprochen. Denn hierauf besteht kein Anspruch. Das IFG gewährt Zugang für bereits vorliegende Informationen. Die von Ihnen verlangten Screenshots liegen aber nicht vor und müssten eigens für Sie angefertigt werden.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Jobcenter Märkischer Kreis schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Schulte